

S a t z u n g

über den Sicherheitsbeirat der Stadt Eggenfelden

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Stadt Eggenfelden folgende Satzung:

§ 1

Errichtung und Aufgaben des Sicherheitsbeirates

1. Die Stadt Eggenfelden errichtet einen Sicherheitsbeirat.
2. Der Sicherheitsbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat und die Stadtverwaltung in kriminalpräventiven Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit zu beraten. Er soll insbesondere kriminalitätsbegünstigende Umstände im örtlichen Bereich erkennen und Möglichkeiten zu deren Beseitigung vorschlagen.
3. Der Sicherheitsbeirat soll Aktionen anregen, um die Einwohner der Stadt Eggenfelden für Angelegenheiten der Kriminalprävention zu sensibilisieren, deren Sicherheitsgefühl zu stärken und die Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung bei der präventiven Verbrechensbekämpfung zu fördern.

§ 2

Rechte des Sicherheitsbeirates

1. Das jeweils zuständige Organ der Stadt ist gehalten, An-